

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage

BV/10/21/044-1

öffentlich

Ökologische Sanierung und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Zierower Bachs, hier: Zusatz zur Vereinbarung vom 31.03.2021

<i>Organisationseinheit:</i>	<i>Datum</i>
<i>Bearbeiter:</i> Antje Hettenhaußen	01.12.2021 <i>Verfasser:</i> Hettenhaußen, Antje

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö/N</i>
Gemeindevertretung Zierow (Entscheidung)	15.12.2021	Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der aktualisierten Kostenschätzung für die Sanierung des Zierower Bachs und der mittlerweile vorliegenden Plangenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg ist eine Zusatzvereinbarung zur bestehenden Vereinbarung mit dem Wasser- und Bodenverband zu treffen.

Die Ergänzungen betreffen:

- § 2 Gegenstand der Vereinbarung:

Das Kreuzungsbauwerk Durchlass Lindenstraße wird gem. Plangenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, nach Abstimmung mit der Gemeinde und der Flurneuordnungsbehörde im Zuge der Gewässerausbaumaßnahme bis zur Leistungsphase 6 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) geplant. Die Vergabe und Herstellung des Durchlasses erfolgt im Zuge der Maßnahme des Flurneuordnungsverfahrens und ist nicht mehr Bestandteil der Vereinbarung.

- § 4 Finanzierungsplan

Es ist nach der derzeitigen Baukostenschätzung von einem Finanzierungsaufwand von 995.726,48 € auszugehen.

Es ergibt sich nachstehender Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben geplant brutto: 995.726,48 €

davon zuwendungsfähige Ausgaben: 995.726,48 €

davon Beiträge

(Eigenmittel Gemeinde Zierow): 99.572,65 €

KOFI-hilfe: 50.823,00 €

Zuwendungen: 896.153,83 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, die vorliegende Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung der Gemeinde mit dem Wasser- und Bodenverband Wallensteingraben-Küste zum Vorhaben Ökologische Sanierung

und Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Zierower Bachs vom 31.03.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Baukosten sind in der HH-Planung enthalten.

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input checked="" type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 10 54101 09600000 005
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

3	20211115 Plangenehmigung des LK zur Sanierung Zierower Bach öffentlich
4	20200407- Vereinbarung Zierow und WBV Sanierung Zierower Bachs LP 5-8 öffentlich
5	20211201- Entwurf Zusatzvereinbarung Sanierung Zierower Bach mit WBV öffentlich



Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
vertr. durch die GF
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg

Auskunft erteilt Ihnen Frau Hüls
Zimmer 4.207 · Börzower Weg 3 · 23936 Grevesmühlen

Telefon 03841 3040 6614 Fax 03841 3040 86614
E-Mail K.Huels@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 66.11-12/50-74089-004-20
Grevesmühlen, 15.11.2021

I. Plangenehmigung

Auf Antrag vom 06.03.2020 wird dem

**Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
vertr. durch die GF
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

gemäß §§ 67, 68 WHG¹ nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Unterlagen und Nebenbestimmungen die Plangenehmigung zur Herstellung der ökologischen Sanierung und Wiederherstellung der Durchgängigkeit des Zierower Baches erteilt.

1. Zweck und Umfang der Maßnahme

Der Zierower Bach ist ein nach europäischer Wasserrahmenrichtlinie WRRL² berichtspflichtiges Gewässer und bildet den Wasserkörper KGNW-1500. Ziel der Maßnahme ist die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers im Rahmen einer ökologischen Sanierung. Mit der Gesamtheit der Maßnahmen soll das derzeit stark ausgebauten Gewässer einen „guten ökologischen Zustand“ nach Umsetzung erreichen.

Das Plangebiet zur ökologischen Sanierung des Zierower Baches umfasst den Unterlauf des Zierower Baches im Niederungsbereich zwischen der Waldkante südlich

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art. 253 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

² Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.Oktobe 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpoltik, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 22.12.2000

Zierow bis zur Mündung in die Ostsee auf einer Länge von ca. 1.500 m.

2. Örtliche Lage

Die Maßnahme befindet sich im

Landkreis : Nordwestmecklenburg
Gewässer : Zierower Bach
Gemeinde : Zierow

Gemarkung : Zierow

Flur : 1

Flurstücke : 103/2; 94; 100; 99; 98; 96; 95; 93; 92; 91; 90; 89;
61; 2/3; 388; 389; 1; 391/2; 391/2; 390/1; 390/2; 387; 385;
384; 383; 9; 10; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377;
378; 363; 362

Gemarkung : Eggerstorf

Flur : 1

Flurstücke : 194; 188; 68; 61; 195/1

Die Flurstücke befinden sich innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Zierow, welches derzeit beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg unter dem AZ: 5433.3-76-34200 in Bearbeitung ist. Nach Abschluss des Flurneuordnungsverfahrens erfolgt eine Änderung der aufgeführten Flurstücksbezeichnungen.

3. Einzustellende Wasserspiegellagen

- Station 1 + 421:

Abschlagbauwerk zur Ableitung von Wasser in den Schlossteich Zierow;
Gewässerbenutzung (Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen
Gewässern) durch die Gemeinde Zierow mit wasserrechtlicher Erlaubnis

- Fertigteilmonch M 600:

OK Stautafel 3,00m NHN (Überlaufhöhe bei Mindestwassertiefe von 35 cm)

- abgeschlagene Wassermenge bei Überlauf über die Stautafel:

bei $Q_{330} = 0,010 \text{ m}^3/\text{s}$

(entspricht Q_{330} bei WSP Oberwasser 3,15 m NHN)

4. Festlegung zur Gewässerunterhaltung

Nach Fertigstellung der Renaturierungsmaßnahme obliegt die Unterhaltung dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“. Die Unterhaltung ist nur in dem erforderlichen Maß durchzuführen, um eine natürliche eigendynamische Entwicklung des Gewässers zu fördern (beobachtende, bedarfsorientierte Unterhaltung). Auf Grandräumungen, Krautungen und Mahd ist weitgehend zu verzichten. Dies betrifft insbesondere

die im GGB DE 1934-302 liegenden Abschnitte.

5. Festsetzung Gewässerrandstreifen

Es wird ein Gewässerrandstreifen entsprechend der eingereichten Planunterlagen als Gewässerentwicklungskorridor festgesetzt. Die Breite variiert von 35 – 80 m.

6. Folgende Unterlagen sind Bestandteil der Plangenehmigung

7. Beschreibung der Maßnahme

Die zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes im betreffenden Abschnitt des Zierower Baches geplanten Maßnahmen umfassen im wesentlichen Folgendes:

³ Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

- Ersatz der Sohlgleite durch Neutrassierung und Anpassung des Längsprofiles
- Neuprofilierung und Anpassen des Querprofiles zwischen Lindenstraße und Zulauf Beckerwitzer Graben
- Herstellung eines gegliederten Querprofiles mit Niedrigwasserrinne und Hochwasserprofil
- Anpassung der Sohlhöhe zwischen Zulauf Beckerwitzer Graben und Mündung
- Ersatzneubau von fünf Straßen- und Wegedurchlässen
 - ⇒ mit Stahlbeton-Rechteckprofil (Station 0+075)
 - ⇒ mit Schneidenlagerung (Stahlbetonplatte auf Spundwänden)
Durchlass Lindenstraße (0+727)
als Planungsleistung bis LPh 6 HOAI
 - ⇒ mit GFK-Rohr DN 800 (Station 0+768)
 - ⇒ mit Wellstahl- Maulprofil (Station 1+000)
 - ⇒ mit Wellstahl- Maulprofil (Station 1+072)
- Schaffung von Begleitstrukturen; Strukturelemente inkl. Bepflanzung
- Anlage von 7 Sandfängen in den Zuläufen zum Zierower Bach
- Errichten eines Sandfanges im Zierower Bach
- Ersatzneubau Abschlagbauwerk zur Wasserversorgung des Schlossteiches
- Verfüllung des Altwandes mit Aushubmaterial, auch Teilverfüllung zur Habitatsicherung
- Anlage eines einseitigen unbefestigten Unterhaltungsstreifens
- Anlage von Gehölzbepflanzungen
- Ausweisung eines Gewässerentwicklungskorridors

Während der Herstellung der Durchlässe sind zum Einbau in trockene Baugruben Wasserhaltungsarbeiten erforderlich. Vorhandene Grabenzuläufe werden in Bereichen der Neutrassierung des Zierower Baches an die neue Grabentrasse herangeführt. Die zu errichtenden Sandfänge werden als 10 m lange, 1 m breite und 0,5 m tiefe Aufweitung jeweils kurz vor der Einmündung in den Zierower Bach angelegt und dauerhaft betrieben. Die Unterhaltung und Räumung erfolgt nach Bedarf durch den WBV. Die Unterhaltung im Fließgewässer reduziert sich auf nur unbedingt notwendige Maßnahmen (bedarfsorientierte Gewässerunterhaltung). Auf Gründäumungen wird zugunsten einer eigendynamischen Entwicklung weitestgehend verzichtet. Es wird sich auf punktuelle Eingriffe, außerhalb der Wanderzeit der Meerforelle, an den Sandfängen beschränkt. Mahd und Krautungsarbeiten werden nur bei unbedingter Erforderniss durchgeführt, um Mikrohabitatem und Aufsiedlungssubstrate nicht zu zerstören.

Zur Förderung der eigendynamischen Entwicklung des Fließgewässers wird ein Entwicklungskorridor in einer Breite variierend von 35 bis 80 m ausgewiesen. Die sichtbare Abgrenzung des Entwicklungskorridors zu landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt durch das Einbringen von Eichenspaltpfählen. Im Bereich angrenzender Waldflächen entfällt die Abgrenzung. Im Entwicklungskorridor ist für die westlich gelegene Seite eine Initialbepflanzung mit Strauchweiden vorgesehen, weiterhin entstehen Sukzessionsflächen. Mit zunehmender Beschattung reduziert sich die Notwendigkeit von Unterhaltungsmaßnahmen. Als Ausgleichspflanzungen sind Schwarzdornsträucher sowie zwei

Hochstämme vorgesehen. Zur Bewässerung der Neuanpflanzungen kann Wasser aus dem Zierower Bach entnommen werden.

Im Zuge des Flurneuordnungsverfahrens ist die Sanierung von Straßen- und Wegeverbindungen in der Gemeinde Zierow geplant. Dies betrifft auch den Durchlass des Zierower Baches in der Lindenstraße als umfangreichste Maßnahme. Das Kreuzungsbauwerk Durchlass Lindenstraße wird nach Abstimmung mit der Gemeinde und Flurneuordnungsbehörde im Zuge der Gewässerausbaumaßnahme bis zur Leistungsphase 6 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) geplant. Die Vergabe und Herstellung des Durchlasses erfolgt im Zuge der Maßnahmen des Flurneuordnungsverfahrens (Protokoll vom 30.09.2021 im StALU). Die Grenze der Planungsleistungen ist in den Antragsunterlagen Blatt Nr. 4.2 (Bauwerksplan Lindenstraße Stat.: 0+727) dargestellt. Detaillierte Abstimmungen sind im Zuge der weiteren Planung und Bauausführung erforderlich und von den Beteiligten vorzunehmen. Die Tragwerksplanung erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung und definiert die erforderliche Einbindetiefe in den Untergrund. Der vorhandene Durchlass aus Betonrohr DN 800/1000 wird durch einen Rechteckdurchlass ersetzt. Die Lagerung der als Gewässersohle dienenden Betonplatte ist auf dauerhaft beidseits in das Erdreich einzubringende vertikale Tiefgründungen geplant. Die Gründung erfolgt im Bereich nichttragfähiger Schichten, im Untergrund ist Torf anstehend. Zusätzlich werden mit dem Durchlass eine Otterberme sowie beidseits jeweils eine Otterröhre angelegt.

8. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

- Stellungnahme vom 16.03.2021 und Einvernehmen vom 22.04.2021 untere Naturschutzbehörde LK NWM
- Stellungnahme vom 27.04.2020 untere Abfall- und Bodenschutzbehörde LK NWM
- Stellungnahme vom 05.05.2020 untere Denkmalschutzbehörde des LK NWM
- Stellungnahme vom 29.04.2020 untere Bauaufsichtsbehörde des LK NWM
- Stellungnahme vom 14.04.2020 SG Hoch- und Straßenbau des LK NWM
- Stellungnahme vom 17.08.2016 und 19.04.2018 Forstamt Grevesmühlen
- Stellungnahme vom 28.07.2016 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Az: StALU WM-12c-226-16-5005-74089
- Stellungnahme vom 12.06.2020 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Az: 203215000017
- Stellungnahme vom 08.07.2016 Zweckverband Wismar
- Stellungnahme vom 10.06.2021 Landesamtes f. Kultur u. Denkmalpflege
- Stellungnahme vom 28.08.2016 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- Stellungnahme vom 24.08.2016 Institut für Fischerei
- Stellungnahmen vom 26.07.2016 und 09.08.2016 Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
- Stellungnahme vom 15.08.2016 LALLF M-V
- Stellungnahme vom 28.08.2016 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Stellungnahme vom 30.03.2021 Landesanglerverband M-V e.V.
- Stellungnahme vom 30.03.2021 Naturschutzbund Deutschland LV MV
- Stellungnahme vom 11.03.2021 Landesjagdverband M-V e.V.
- Stellungnahme vom 04.07.2016 E.DIS AG RB Nordwest, Standort Upahl

- Stellungnahme vom 26.07.2016 Deutschen Telekom Trassenauskunft
- Stellungnahme vom 21.06.2016 HanseWerk AG
- Stellungnahme vom 04.07.2016 GDMcom mbH
- Stellungnahme vom 22.06.2016 Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- Bekanntmachung vom 22.03.2021 gem. § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des LK NWM
- Vereinbarung WBV Wallensteingraben-Küste mit der Gemeinde Zierow zur Umsetzung des Vorhabens vom 24.03.2020

9. Zu ersetzenende Entscheidungen

Die Plangenehmigung schließt im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden folgende Entscheidungen ein:

- 7.1 Die Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V für die Eingriffe in geschützte Biotope umfasst Folgendes:

- Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens können 38 m² Brackwasserbeieinflusstes Röhricht (KVR), 182 m² Wasserlinsen-, Froschbiss- und Krebsscheren-Schwimmdecke (SEL), 54 m² Rasiges Großseggenried (VGR), 88 m² Schilf-Landröhricht (VRL) und 172 m² Rohrglanzgras-Röhricht (VRR) **beseitigt** werden.
- Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens können 684 m² Brackwasserbeieinflusstes Röhricht (KVR), 666 m² Rasiges Großseggenried (VGR), 25 m² Schilf-Landröhricht (VRL), 10 m² Rohrglanzgras-Röhricht (VRR), 49 m² Strauchhecke mit Überschirmung (BHS) und 55 m² Gestörtes Salzgrünland (KGD) **erheblich mittelbar beeinträchtigt** werden.

- 7.2 Das Einvernehmen zur Plangenehmigung gem. § 7 Abs. 6 DSchG MV durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht verweigert.

II. Nebenbestimmung

1. Vorbehalt

Die Plangenehmigung wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Anordnung weiterer Auflagen zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Rechte Dritter erteilt.

2. Bedingung

Die Zustimmungen der Eigentümer der von der Maßnahme beanspruchten und betroffenen Flurstücke sind vor Beginn der Arbeiten durch den Vorhabensträger einzuholen.

3. Auflagen

- 3.1 Die Baumaßnahme ist entsprechend der eingereichten Genehmigungsplanung (Änderungsfassung -5. Auflage- vom 12.07.2021) und unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen. Es dürfen keine Maß-

nahmen realisiert werden, für die die erforderlichen geprüften Statikunterlagen bzw. Erklärungen des Tragwerksplaners vor Ausführung nicht vorliegen.

Straßenausbaumaßnahmen der Gemeinde sind in Berührungsgebieten mit der Gewässerausbaumaßnahme vor Durchführung detailliert mit den beteiligten Plänen und Ausführenden abzustimmen. Die Zuständigkeit für die Durchlässe einschließlich ergänzender Einrichtungen wie z.B. Otterleitzau obliegt dem Straßenbaulastträger.

- 3.2 Eine Verunreinigung des Grund- und Oberflächenwassers sowie des Bodens durch wassergefährdende Stoffe beim Einsatz von Maschinen ist auszuschließen. Ölbindemittel sind vorzuhalten. Havarien sind mit Sofortmaßnahmen zu begegnen und der unteren Wasserbehörde des Landkreises unverzüglich zu melden.
- 3.3 Evtl. durch die Bauausführung entstandene Schäden am Gewässer sind nach Beendigung der Baumaßnahme ordnungsgemäß zu beheben. Die Baustelle ist gründlich zu beräumen. Sandablagerungen im Gewässer, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind vom Verursacher zu beseitigen.
- 3.4 Während der Bauphase muss eine schadlose Wasserabführung gewährleistet sein. Die Wasserstände sind während der Baumaßnahme durch einen zeitweiligen eingemessenen Lattenpegel im Bereich des Ersatzneubaus Durchlass Lindenstraße zwei mal wöchentlich zu messen und zu dokumentieren.
- 3.5 Die Bauzeit ist auf den Zeitraum vom 1.8. - 31.1. zu beschränken.
- 3.6 Die Habitate der Schmalen Windelschnecke sind durch Auspflocken entsprechender Bereiche vor Baubeginn zu sichern, Maßnahme V 5 FFH-VP.
- 3.7 Es sind mindestens zwei Steilwandbereiche innerhalb der neu zu profilierenden Gewässerabschnitte zu schaffen, Maßnahme CEF 1.
- 3.8 Teile des Altlaufes sind zum Erhalt von Schilfbereichen als Bruthabitat für die Art Teichrohrsänger zu belassen, Maßnahme CEF 2.
- 3.9 Die Durchführung der Baumaßnahmen ist auf den Zeitraum zwischen dem 1. August und dem 31. Januar zu begrenzen, hier Bauzeitenregelung Maßnahme V 1AFB.
- 3.10 Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung sicherzustellen, die Ergebnisse sind zu protokollieren und der UNB auf Verlangen in Kopie zu übergeben, Maßnahmen V 2AFB - V 4AFB.
- 3.11 Der Baubeginn ist der unteren Wasserbehörde/ unteren Naturschutzbehörde unter Benennung der ökologischen Baubegleitung 14 Tage zuvor schriftlich/per mail anzuzeigen. Protokolle der Bauberatungen sind zeitnah an die uWB zu übermitteln.

- 3.12 Die Fertigstellung der Baumaßnahme und der Bauabnahmetermin sind der unteren Wasserbehörde zwei Wochen vorher schriftlich/per mail anzugeben. Mit der Anzeige ist zu bestätigen, dass die Arbeiten entsprechend der Genehmigungsplanung durchgeführt wurden. Die Bauabnahme ist schriftlich zu dokumentieren und das Protokoll der unteren Wasserbehörde mit einer Ausfertigung der Bestandspläne unverzüglich nach Fertigstellung zu übergeben.
- 3.13 Die Verwertung von Überschussböden außerhalb der Baustelle ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Behörde nach Abschluss der Maßnahme zu übergeben.
- 3.14 Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung vorzusehen.
- 3.15 Die festgesetzte Höhe der Überlaufschwelle am Einlaufbauwerk zum Schlossteich ist durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro einzumessen und durch einen neu zusetzenden Pegel zu ergänzen. Die Staumarke ist in der festgesetzten Überlaufhöhe zu setzen. Das Einmessen ist zur behördlichen Abnahme durch die untere Wasserbehörde rechtzeitig schriftlich anzugeben und zu protokollieren. Die Pegelhöhen (Pegel 0 und Oberkante Pegel) bezogen auf das amtliche Höhensystem sind der unteren Wasserbehörde im Einmessprotokoll anzugeben.
- 3.16 Für Flächeneigentümer, deren Grundstücke durch die Maßnahme beansprucht werden, ist durch den Träger des Vorhabens ein Ausgleich durch Entschädigungsleistungen, Eintragung einer Dienstbarkeit mit finanziellem Ausgleich oder Bereitstellung von Flächen zu erbringen. Die Feststellung des Ausgleichs hat zeitnah durch einen öffentlich- bestellten und vereidigten Sachverständigen im Auftrag des Trägers des Vorhabens zu erfolgen.
- 3.17 Sofern Änderungen in Bezug auf die geplanten Maßnahmen erforderlich werden, die von den vorgelegten Planunterlagen abweichen, ist vor der Ausführung unter Vorlage entsprechender Änderungsunterlagen mit Erläuterungen/Begründungen in schriftlicher Form die Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen. Protokolle der Bauberatungen ersetzen nicht die schriftliche Vorlagepflicht.

III. Hinweise

- Die Plangenehmigung ergeht unbeschadet Rechte Dritter.
- Schadensersatzansprüche die sich mittelbar oder unmittelbar aufgrund der Plangenehmigung ergeben könnten, sind gegenüber der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg als Genehmigungsbehörde ausgeschlossen.
- Wenn während der Erdarbeiten unvermutet archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf (5) Werkstage nach Zugang der Anzeige bei der unteren Denkmalschutzbehörde.

- Gem. § 25 LWaG muss jede Stauanlage mit festgesetzter Stauhöhe mit mindestens einer Staumarke versehen werden und ihre Höhen sind im amtlichen Höhensystem des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzumessen. Die Kosten zum Setzen bzw. Versetzen einer Staumarke trägt der Vorhabensträger.
- Die landwirtschaftliche Verwertung überschüssiger Böden ist nur im Benehmen mit den zuständigen Bodenschutzbehörden, dem StALU Westmecklenburg sowie der LMS Agrarberatung GmbH, Rostock, zulässig.
- Böden und andere Abfälle, die nicht landwirtschaftlich verwertet werden können, und nicht innerhalb der Baustelle wieder verwendet werden, sind fachgerecht zu entsorgen.
- Der Beginn der Durchführung der genehmigten Maßnahmen hat innerhalb von 5 Jahren nach Bestandskraft der Entscheidung zu erfolgen. Bei Nichteinhalten dieser Frist tritt der genehmigte Plan gemäß § 70 WHG i.V. mit § 75 Abs.4 VwVfG außer Kraft.
- Die Plangenehmigung schließt die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen privatrechtlichen Genehmigungen, Verträge oder Vereinbarungen nicht ein, diese sind vom Träger des Vorhabens zu erwirken.
- Unter Punkt 8 der Entwurfs- und Genehmigungsplanung zum Gewässerausbau wird die Konzeption projektbegleitender Informationstafeln angeführt. Soweit die Aufstellung solcher Schilder/Tafeln erfolgen soll, wäre die Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, da die Beschilderung mit Infotafeln nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme des Gewässerausbaus steht.
- Es wird als erforderlich erachtet vom Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei-, Brand und Katastrophenschutz eine Kampfmittelbelastungskundt einzuholen.
- Die Hinweise der Träger Öffentlicher Belange und deren nur zeitlich beschränkte Gültigkeit sind zu beachten.

IV. Kostenentscheidung

Kosten sind Verwaltungsgebühren und Auslagen.

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen sind nicht entstanden.

V. Begründung

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ beantragte als Vorhabensträger für die Gemeinde Zierow die Maßnahme zur Ökologischen Sanierung und Herstellung der Durchgängigkeit des Zierower Baches. Der Zierower Bach ist ein nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtiges Gewässer II. Ordnung und bildet im Plangebiet den Teil des Wasserkörpers DEMV KGNW-1500.

Die Gemeinde Zierow ist gem. § 68 LWaG⁴ zum erforderlichen Ausbau der Gewässer II. Ordnung zum Wohl der Allgemeinheit verpflichtet. Mit dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband (WBV) „Wallensteingraben-Küste“ wurde ein Konzept zur ökologischen Sanierung des Unterlaufes des Zierower Baches in der westlichen Ortslage Zierow durch das Institut für ökologische Forschung und Planung- BIOTA erarbeitet.

⁴ Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBI. M-V S.669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 08. Juni 2021 (GVOBI. M-V, S. 866)

Lt. aktuellem Bewirtschaftungsplan verfehlt der Zierower Bach den guten ökologischen und chemischen Zustand nach WRRL. Entsprechend der Bewirtschaftungsplanung sind daher Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes vorgesehen. Im Zuge dieser Planung werden die Maßnahmen

- M01 Umbau der Sohlrampe aus Feldsteinen zu einer fischdurchgängigen Sohlgleite mit fester Überlaufschwelle (Abschlag in den Schlossteich) und
- M04 Neuprofilierung des Bachabschnittes von der Mündung bis zum Waldrand, Prüfung der Umverlegung der Mündung des Beckerwitzer Grabens

umgesetzt. Die Machbarkeit der Maßnahmen ist in einer vorangegangenen Planung (BIOTA 2016a, b) geprüft worden. Die erfolgte Prüfung zur Umverlegung der Mündung des Beckerwitzer Grabens in den Zierower Bach schließt mit dem Ergebnis ab, dass eine Verbesserung der Abflussverhältnisse nicht ohne unverhältnismäßig großen Aufwand erzielt werden kann und wurde somit nicht weiter betrachtet. Die Bewirtschaftungsziele nach WRRL weisen einen guten ökologischen und chemischen Zustand aus. Im Rahmen der Prüfung der Maßnahmen in einem Fachbeitrag WRRL (BIOTA 2019) wurde festgestellt, dass durch die Umsetzung der Maßnahme keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes zu erwarten ist. Mit der Umsetzung der Planung werden die Ziele erreicht, so dass eine Verbesserung der Qualitätskomponenten prognostiziert wird.

Die zuständige Plangenehmigungsbehörde ist der Landrat als untere Wasserbehörde des Landkreises gemäß §§ 67, 68 WHG i.V. mit §§ 106; 107 Abs. 1 LWaG. Der Zierower Bach ist ein Gewässer II. Ordnung dessen Unterhaltung nach § 40 WHG dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ obliegt. Die geplanten Maßnahmen beinhalten die Schaffung eines neuen Dauerzustandes und stellen den Ausbau des Gewässers dar, für den gemäß § 68 WHG eine Planfeststellung erforderlich ist.

Ein Ausbau kann ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG durchgeführt. Durch die Lage des Standortes in einem rechtlich besonders geschützten Bereich gem. Anlage 3 UVPG, Pkt. 2.3 war die standortbezogene Vorprüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung unter Berücksichtigung der aufgeführten Schutzkriterien der Anlage 3 UVPG sowie spezifischer Standortgegebenheiten hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen waren. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Somit wird gemäß § 68 Abs. 2 WHG im Rahmen des Ermessens für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt. Als Ermessenserwägung wurde die Möglichkeit der Verfahrensvereinfachung herangezogen, da es sich um ein Vorhaben des naturnahen Gewässerausbau und im Sinne der WRRL um eine Maßnahme zur Verbesserung des ökologischen Zustandes handelt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde gem. § 5 Absatz 2 UVPG am 22.03.2021 entsprechend der Hauptsatzung Landkreises Nordwestmecklenburg auf der Internetseite des Landkreises Nordwestmecklenburg öffentlich bekannt gemacht.

Naturschutzrecht

Durch das Vorhaben sind die Regelungsbereiche mehrerer naturschutzrechtlicher Schutzkategorien betroffen. Aufgrund dessen ist für die Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens dessen Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete nachzuweisen. Das Vorhaben ist teilweise innerhalb des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB DE 1934-302) „Wismarbucht“ geplant. Zusätzlich sollen teilweise Maßnahmen innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) „Wismarbucht und Salzhaff“ (DE 1934-401) durchgeführt werden. Es war deshalb die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes nachzuweisen.

Weiterhin ist eine Ausnahmegenehmigung für Eingriffe in geschützte Biotope erforderlich. Zur Wahrung der bestehenden artenschutzrechtlichen Regelungen sind zudem Auflagen erforderlich, die weitestgehend auch den Ergebnissen der ökologischen Begleitplanung entsprechen.

Natura 2000/ GGB

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine fachgutachtliche FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) für das SPA „Wismarbucht und Salzhaff“. Die FFH-VP kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung einer auf den Zeitraum vom 1.8. - 31.1. eingeschränkten Bauzeit die Umsetzung des Vorhabens nicht zu Veränderungen oder Störungen führt, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA in den für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann. Fachgutachtlich wird dargestellt, dass durch Umsetzung des Vorhabens die Lebensraumqualität für Vogelarten gesteigert wird.

Die Verträglichkeit des Projektes mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist unter Beachtung der schadensbegrenzenden Maßnahme nachgewiesen worden. Die in den Planunterlagen enthaltene FFH- Verträglichkeitsvorprüfung, Stand 23.03.2018, kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung der Maßnahme V 1 „Sicherung der Habitate der Schmalen Windelschnecke durch Auspflocken entsprechender Bereiche vor Baubeginn“ sowie entsprechender ökologischer Baubegleitung, negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf Arten und Lebensräume auszuschließen sind. Es konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen gegenüber den Erhaltungszielen der Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL und Arten Anhang II FFH-RL festgestellt werden. Bei Einhaltung und Umsetzung der entsprechenden Auflage kann der Aussage der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsprüfung gefolgt werden.

Artenschutz

Die Unterlagen enthalten einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Stand 23.04.2018, welcher zu dem Ergebnis kommt, dass bei Einhaltung von entsprechenden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können und die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist. Diese gutachterliche Einschätzung wird weitgehend mitgetragen.

Gesetzlicher Biotopschutz

Die Umsetzung des Vorhabens ist mit nicht vermeidbaren direkten Eingriffen (Funktionsverlust) und erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen (Funktionsbeeinträchtigungen) mehrerer Biotope (Biotoptypen: KVR, SEL, VGR, VRL, VRR, KGD, BHS) verbunden, die nach § 20 Abs. 1 NatSchAG geschützt sind (Details s. LBP).

Die Sanierung des Zierower Baches dient der Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes nach WRRL. Die Belange des Fließgewässerschutzes sind Belange des Gemeinwohls und überwiegen im vorliegenden Fall gegenüber den Belangen des gesetzlichen Biotopschutzes. Damit liegt eine der beiden Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 3 NatSchAG vor, diese wird antragsgemäß erteilt.

Denkmalschutzrecht

Durch die untere Denkmalschutzbehörde des LK NWM wurde festgestellt, dass im Bereich der Maßnahme vermutete Bodendenkmale betroffen sein können. Zur beabsichtigten Genehmigung gem. § 68 WHG wurde die Herstellung des Einvernehmens gem. § 7 Abs. 6 DSchG M-V durch das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege (LAKD) beantragt. Mit Schreiben vom 09.06.2021 teilt das LAKD mit, dass das Einvernehmen nicht verweigert wurde und somit zustande gekommen ist.

Auflagen

naturschutzfachliche Auflagen 3.5 – 3.10

Die Auflagen sind erforderlich, um das Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Die ökologische Baubegleitung, einschließlich Dokumentation, ist erforderlich, da zum Einen somit Spielräume für den Antragsteller im Hinblick auf die Baugestaltung, bei gleichzeitiger Einhaltung der rechtlichen Anforderungen, ermöglicht werden und zum Anderen, um der UNB eine Überprüfung und Kontrolle zu ermöglichen. Im Übrigen entsprechen die Auflagen weitgehend den gutachterlichen Vorgaben.

Bei Umsetzung der Maßnahme V 1 „Sicherung der Habitate der Schmalen Windelschnecke durch Auspflocken entsprechender Bereiche vor Baubeginn“ sowie entsprechender ökologischer Baubegleitung sind negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf Arten und Lebensräume auszuschließen.

Bei Einhaltung einer auf den Zeitraum vom 1.8. - 31.1. eingeschränkten Bauzeit führt die Umsetzung des Vorhabens nicht zu Veränderungen oder Störungen, in deren Folge es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des SPA in den für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann.

abfallrechtliche Auflage 3.13

Die Verwertung von Abfällen hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Die landwirtschaftliche Verwertung ist ein Auf- bzw. Einbringen von Materialien auf bzw. in den Boden im Sinne von § 12 Bundes-Bodenschutzverordnung. Das Material ist vor dem Auf- bzw. Einbringen zu untersuchen. Maßgeblich ist die DIN 19731 (Ausgabe 5/98). Das Material hat 70% der Vorsorgewerte gemäß Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV einzuhalten. Die Ertragsfähigkeit ist nachhaltig zu sichern und darf nicht dauerhaft verringert werden. Die Nährstoffzufuhr durch das Auf- und Einbringen von Materialien in und auf

den Boden ist nach Menge und Verfügbarkeit dem Pflanzenbedarf der Folgevegetation anzupassen, um insbesondere Nährstoffeinträge in Gewässer weitestgehend zu vermeiden. DIN 18919 (Ausgabe 09/90) ist zu beachten.

Zuständige Bodenschutzbehörden sind gemäß Landwirtschafts-Bodenschutz-zuständigkeitslandesverordnung das StALU Westmecklenburg sowie die LMS Agrarberatung GmbH, Rostock. Die Verwertung ist nur im Benehmen mit diesen Behörden zulässig.

bodenschutzrechtliche Auflage 3.14

Die bodenkundliche Begleitung dient der sachkundigen Fremdüberwachung während der Bauphase.

wasserrechtliche Auflagen

Die verfügten Auflagen unter Ziffer II ergeben sich aus § 68 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 WHG. Die Erteilung von Bedingungen und Auflagen ist zulässig, um Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes zu verhüten oder auszugleichen. Die erteilten Auflagen dienen der Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung i.S. des § 6 Abs. 1 WHG sowie der Gewässerüberwachung der genehmigungspflichtigen Maßnahme.

Der während der Bauphase zu errichtende und zu beobachtende Lattenpegel dient der Überwachung der Wasserstände um ggf. kritische Abflusssituationen rechtzeitig zu erkennen (A3.4).

Die Unterhaltung des Gewässers obliegt dem Vorhabensträger, im Sinne einer natürlichen Gewässerentwicklung ist die bedarfsorientierte Unterhaltung auf das mindeste erforderliche Maß zu reduzieren und dauerhaft eine beobachtende Unterhaltung abzustreben. Insbesondere im GGB ist auf Grundräumung, Mahd und Krautung zu verzichten. Dadurch bleiben wesentliche Habitate und Aufsiedlungssubstrate standorttypischer Arten erhalten. Dies wurde auch in den Antragsunterlagen so festgestellt. Gleichzeitig erfolgt die Festsetzung eines räumlich definierten Gewässerentwicklungskorridors.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG sind neben der Plangenehmigung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen nicht erforderlich. Diese Entscheidungen sind in die Plangenehmigung eingeschlossen. Die Erklärungen zum Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises sowie des Landesamtes für Kultur- und Denkmalpflege liegen vor.

Der Gewässerausbau ist eine Abgrabung im Außenbereich und damit ein Vorhaben nach § 29 BauGB. Über diese Vorhaben ist gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 BauGB in anderen Verfahren, wie hier das wasserrechtliche Plangenehmigungsverfahren, im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Die zwischen der Gemeinde und dem Wasser- und Bodenverband bestehende Vereinbarung zur Umsetzung der Maßnahme erklärt das Einvernehmen der Gemeinde in § 3 der Vereinbarung.

Die an einen Gewässerausbau in § 67 Abs. 1 WHG genannten Grundsatzanforderungen werden bei der vorliegenden Planung und Ausführung berücksichtigt und entspre-

chen den allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen des § 6 WHG sowie den Bewirtschaftungszielen gem. § 27 WHG.

Durch den Vorhabensträger wurde ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet. Die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL sind im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG aufgrund der Konzentrationswirkung gem. § 75 Abs. 1 VwVfG M-V zur Wahrung der öffentlichen Belange zu prüfen. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchung kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden. Es werden, wie beabsichtigt, alle Voraussetzungen für die Verbesserung der Qualitätskomponenten erfüllt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zulassung des begehrten Planes, dass der Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und andere wasserhaushaltsgesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind vorliegend erfüllt. Die im Beteiligungsverfahren von den Trägern öffentlicher Belange geäußerten Bedenken zur Durchführung des Vorhabens wurden in der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Durch die Gemeinde Zierow wurde ein Flurneuordnungsverfahren bei der zuständigen Flurneuordnungsbehörde eröffnet, welches die betroffenen Flurstücke vollumfänglich einschließt. Die formulierte Bedingung gem. Pkt. 2 für die Durchführung der Maßnahme umfasst die Forderung nach einer vorliegenden Zustimmung aller betroffenen Flurstückseigentümer vor Durchführung der Maßnahme. Mit den Antragsunterlagen wurden keine schriftlich nachgewiesenen Zustimmungen vorgelegt. Im Rahmen des eröffneten Flurneuordnungsverfahrens erfolgt eine eigentumsrechtliche Begleitung durch die zuständige Behörde. Zur Wahrung der Rechte des Privateigentums sind vor Beginn der Maßnahme durch den Vorhabensträger bereits Zustimmungen einzuholen. Grundsätzlich wird von einer positiven Einstellung der betroffenen Eigentümer ausgegangen, da mit der Eröffnung des Flurneuordnungsverfahren die Zustimmung der Teilnehmergemeinschaft auch zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie im Anordnungsbeschluss formuliert wurde. Nach Erteilung der Plangenehmigung wird dem Vorhabensträger die Möglichkeit eröffnet, zeitnah durch einen öffentlich- bestellten und vereidigten Sachverständigen die erforderliche Feststellung des Ausgleichs herbeizuführen und Einigung zu erzielen bzw. die Unterstützung der Flurneuordnungsbörde in Anspruch zu nehmen.

Der Gewässerausbau erfolgt grundsätzlich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen der §§ 5 (allgemeine Sorgfaltspflicht), 6 (Grundsätze der Bewirtschaftung), 32 (Reinhaltung oberirdischer Gewässer), 45 (Reinhaltung – Küste), 48 (Reinhaltung- Grundwasser) des WHG wird entsprochen und die Vorschriften des Baus, Naturschutz und wegen der Konzentrationswirkung auch die bindenden Bestimmungen des allgemeinen Verfahrensrechts werden eingehalten. Der Ausbau hat so zu erfolgen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich geändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustandes des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Bei Einhaltung der Auflagen ist durch die Maßnahme eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit und der Interessen Einzelner nicht zu erwarten. Versagungsgründe i.S. des § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 Abs. 1 und 3 VwKostG M-V⁵. Für diese Genehmigung besteht Gebührenfreiheit nach § 69 Abs. 1 WVG⁶ i.V. mit § 4 AGWVG⁷ i.V. mit § 3 GUVG⁸. Auslagen sind nicht angefallen.

Nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung werden dem LUNG als zuständige Wasserbuchbehörde die entsprechenden Unterlagen zugeleitet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid des Landrates des Landkreises Nordwestmecklenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, eingelegt werden.

Im Auftrag



Hüls

Anlage: Lageplan mit gekennzeichneter Maßnahme

Verteiler: 1 x Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“,
1 x Gemeinde Zierow über Amt Klützer Winkel
1 x untere Naturschutzbehörde LK NWM
1 x z. d. A.

nachrichtlich an: 1 x LUNG

⁵ Verwaltungskostengesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 04.Oktober 1991 (GS M-V Gl Nr. 2013-1), zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 02.Mai 2019 (GVOBl. M-V, S.158)

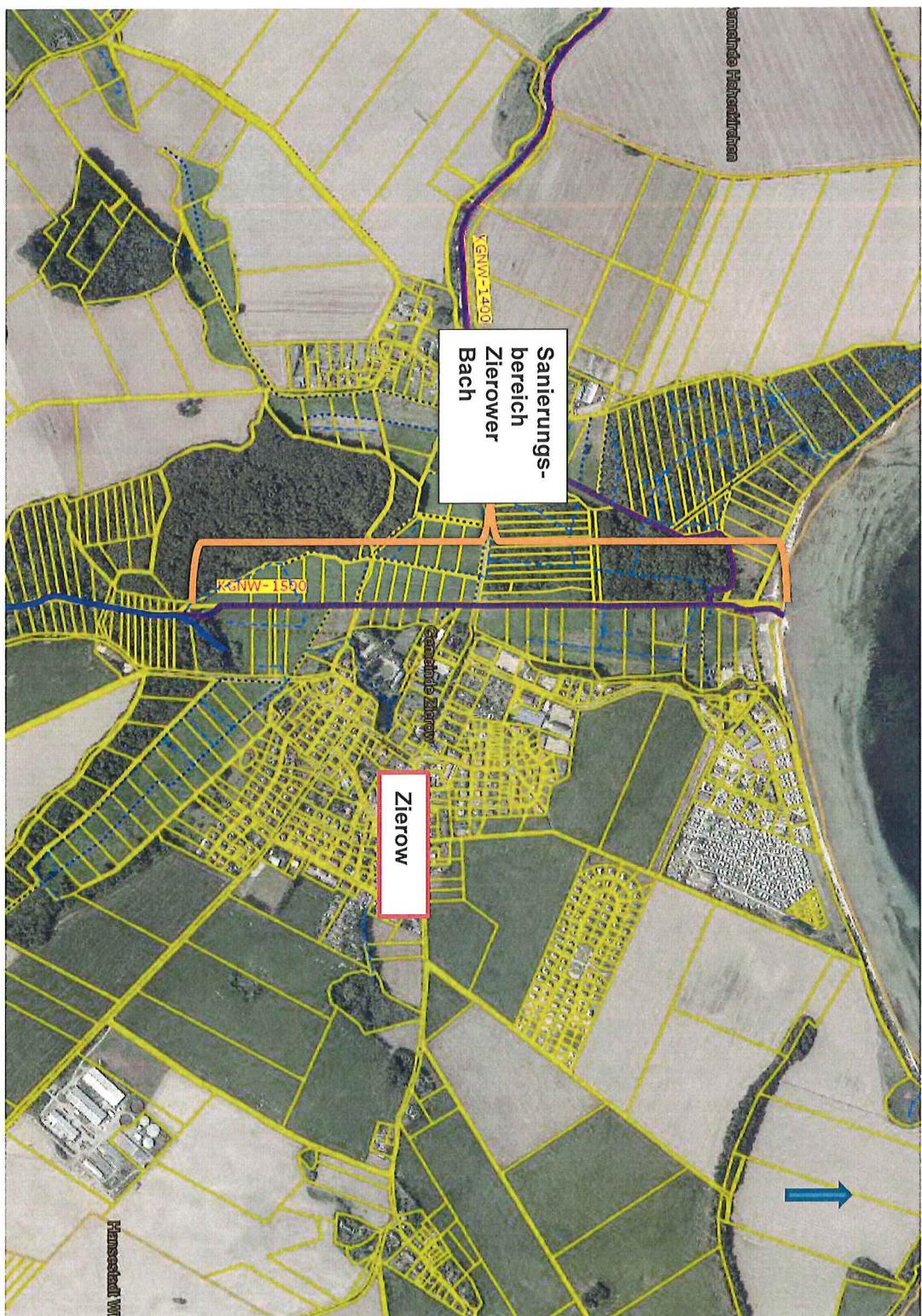
⁶ Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz) vom 12.Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Mai 200 (BGBl. I S. 1578)

⁷ Gesetz über die Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsausführungsgesetz) verkündet als Artikel 2 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)

⁸ Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über wasserrechtliche und wasserverbandsrechtliche Regelungen vom 04.August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.November 2015 (GVOBl. M-V S. 474)

Anlage zur Plangenehmigung AZ 66.11-12/50-74089-004-20

Übersichtslageplan o.M.



Vereinbarung zum Vorhaben

"Ökologische Sanierung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Zierower Baches zwischen Waldrand südlich Zierow und Mündung in die Ostsee,
Bauausführung"

Zwischen der

**Gemeinde Zierow
über Amt "Klützer Winkel"
Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz**

vertreten durch

Herrn Franz-Josef Boge

als Bürgermeister

nachstehend

- Gemeinde Zierow -

genannt

und dem

**Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch

**Herrn Guntram Jung
Herrn Uwe Brüsewitz**

als Verbandvorsteher
als Geschäftsführer

nachstehend

- WBV -

genannt

§ 1

Allgemeine Veranlassung

Das Gewässer 11:0:1, Zierower Bach entwässert Ortslagen und landwirtschaftliche Flächen in einem Einzugsgebiet vom ca. 40 km², davon 21 km² Einzugsgebiet des Beckerwitzer Grabens.

Das Projektgebiet befindet sich nahe der Ortslage Zierow, im Grünland.

Der Zierower Bach ist ein nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000) berichtspflichtiges Gewässer.

Für den Zierower Bach wurde ein Wasserkörper-Steckbrief erarbeitet (LUNG 2012). Die hydromorphologische Qualitätskomponente weist hinsichtlich der Parameter Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Morphologie große Defizite auf.

Auf der Grundlage der abgeschlossenen Genehmigungsplanung zur ökologischen Sanierung des Zierower Baches (LUNG 2015) soll die Umsetzung des ökologischen Gewässerausbau erfolgen.

Der notwendige Gewässerausbau ist eine öffentliche Verpflichtung und obliegt nach § 68 LWaG der Gemeinde Zierow.

§ 2

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die HOAI-Leistungen Lp 5 bis Lp 8 auf der Grundlage der durchgeführten Genehmigungsplanung der Firma Biota GmbH, Bützow für das Vorhaben "Ökologische Sanierung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Zierower Baches zwischen Waldrand südlich Zierow und Mündung in die Ostsee" und die Bauausführung..

§ 3 Durchführung des Vorhabens

Der WBV führt das Vorhaben im Einvernehmen mit der Gemeinde Zierow durch.

Der WBV ist für die Planung Lp 5 bis Lp 8, der Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und informiert laufend über den Bearbeitungsstand.

Durch den WBV werden alle Arbeiten, die der Einwerbung und Abrechnung der Fördermittel dienen, ausgeführt.

Das Vorhaben ist in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Fördermittel zu beauftragen.

§ 4 Finanzierungsplan

Entsprechend der Kostenberechnung vom 21.03.2019 ist bereits vorsorglich auf der Grundlage der Förderrichtlinie (WasserFöRL am 26.04.2018 ein erster Änderungsantrag für Fördermittel mit einer möglichen Ausführungszeit 2019/21 gestellt worden.

Es ergibt sich nachstehender Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben geplant brutto:	781.903,57 €
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	781.903,57 €
davon Beiträge (Eigenmittel Gemeinde Zierow):	78.190,35 €, davon 50.823,00 € Kofinanzierungshilfe vorgesehen
Zuwendungen:	703.713,21 €

Die Gemeinde Zierow trägt alle anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme, die über die Zuwendungsmittel hinausgehen. Regieleistungen des Verbandes bleiben davon unberührt.

§ 5 Refinanzierung/Zahlungsmodalitäten

Eine Abrechnung der Projektmaßnahme gegenüber der Gemeinde Zierow erfolgt nach Abstimmung, zum Ende der Haushaltjahre und dann nach Abschluss des Fördermittelprüfverfahrens,

Im Rahmen der Abforderung der Zuwendungen können nur bezahlte Rechnungen entsprechend des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid durch den WBV beim Zuwendungsbereiter abgerechnet werden.

Da dem Verband nur begrenzte finanzielle Mittel aus dem Beitragsaufkommen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen, übernimmt die Gemeinde Zierow die Zwischenfinanzierung.

Zur Sicherung der Liquidität (Zwischenfinanzierung) kann der WBV für das Vorhaben ein Darlehen aufnehmen, soweit dies notwendig ist.

Alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wie z.B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren usw. werden der Gemeinde Zierow auferlegt.

Die Abforderung und Erstattung von finanziellen Mitteln erfolgt über Beitragsbescheide für Gewässerausbau.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in ihren Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung möglichst entspricht.

Für den Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
- Der Verbandsvorsteher -



Dorf Mecklenburg,

Für die Gemeinde Zierow

- Der Bürgermeister -



Zierow,

Zusatzvereinbarung

Gemäß § 6 Satz 1 der Vereinbarung zum Vorhaben

"Ökologische Sanierung sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Zierower Baches zwischen Waldrand südl. Zierow und Mündung in die Ostsee" mit Bauausführung"

zwischen der **Gemeinde Zierow** und dem **Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“** wird die oben genannte Vereinbarung **vom 31. März 2020** wie folgt ergänzt:

1. Ergänzung zum § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Das Kreuzungsbauwerk Durchlass Lindenstraße wird gem. Plangenehmigung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg, nach Abstimmung mit der Gemeinde und der Flurneuordnungsbehörde im Zuge der Gewässerausbaumaßnahme bis zur Leistungsphase 6 HOAI (Vorbereitung der Vergabe) geplant. Die Vergabe und Herstellung des Durchlasses erfolgt im Zuge der Maßnahme des Flurneuordnungsverfahrens und ist nicht mehr Bestandteil der Vereinbarung.

2. Abweichend von § 4 Finanzierungsplan

ist nach der derzeitigen Baukostenschätzung von einem Finanzierungsaufwand von **995.726,48 €** auszugehen.

Es ergibt sich nachstehender Finanzierungsplan:

Gesamtausgaben geplant brutto:	995.726,48 €
davon zuwendungsfähige Ausgaben:	995.726,48 €
davon Beiträge (Eigenmittel Gemeinde Zierow):	99.572,65 €
	KOFI-hilfe: 50.823,00 €

Zuwendungen:	896.153,83 €
--------------	--------------

Für den Wasser- und Bodenverband
„Wallensteingraben-Küste“
- Der Verbandsvorsteher -

Für die Gemeinde Zierow
- Der Bürgermeister-

Dorf Mecklenburg,

Zierow,